

# **Neufassung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)**

**vom 13.02.2015**

Der Verbandsgemeinderat Zell (Mosel) hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), jeweils in den gültigen Fassungen, am 18.12.2014 folgende Neufassung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es:
  - a) das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen,
  - b) den in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm einzusammeln, abzufahren und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung aufzubereiten sowie
  - c) das in geschlossenen Abwassergruben gesammelte Abwasser abzufahren und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.113.000 Euro

## **§ 4**

### **Werkausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus acht Mitgliedern und drei nicht stimmberechtigten Beschäftigtenvertretern der Einrichtung „Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)“ besteht. Die Zahl der Beschäftigtenvertreter beträgt mindestens 1/3 der Mitgliederzahl des Werkausschusses gemäß Satz 1. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000 € überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen, sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 5 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere:
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
  6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 12.500 € nicht übersteigt.

## **§ 7 Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) In wichtigen Angelegenheiten vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.  
Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:
- Personalentscheidungen
  - Stundung von Forderungen bis 1.500 €
  - Erlass von Forderungen bis zu 150 €
- (2) Im Übrigen vertritt die Werkleitung den Eigenbetrieb.

**§ 8**  
**Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11. Mai 1993, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 10.02.2003, außer Kraft.

Zell (Mosel), den 13.02.2015

Karl Heinz Simon  
Bürgermeister